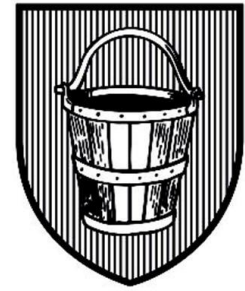


# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 15

Jahrgang 2018

4. Juli 2018

## Inhaltsverzeichnis

1. **Ratssitzung am Dienstag, 10. Juli 2018 um 18:00 Uhr**  
hier: Tagesordnungspunkte
2. **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023**
3. **Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Dawid Bak**
4. **Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Patryk Galka**
5. **Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Szabina Kövecses**
6. **Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Peter Nelis**
7. **Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Myung Rietveld**
8. **Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Anna Rullens**

1. **Ratssitzung am Dienstag, 10. Juli 2018 um 18:00 Uhr**  
hier: Tagesordnungspunkte

Am 10. Juli 2018 findet um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses eine Sitzung des Rates statt.

## Tagesordnung

### I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 29.05.2018  
Eingaben an den Rat
- 3 Crowdfunding - WC-Sanierung Schützenhaus Kapaunenberg - Antrag auf Unterstützung in Höhe von 10.000 €;  
hier: Eingabe Nr. 12/2018 der St. Sebastian-Schützenbruderschaft e. V.,  
46446 Emmerich am Rhein
- 4 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein - Verleihung des Umweltschutzpreises der Stadt Emmerich am Rhein;  
hier: Eingabe Nr. 11/2018 des AfD Stadtverbandes Emmerich am Rhein  
Vorlagen
- 5 Errichtung einer zweiten Jugendeinrichtung in Emmerich am Rhein
- 6 Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Emmerich am Rhein
- 7 Schulbauvorhaben „Brinkgebäude“ für die Gesamtschule Emmerich am Rhein;  
hier: Vorplanung mit Kostenschätzung
- 8 Umgestaltung des Dr.-Robbers-Parks in Elten;  
hier: Beschluss des Entwurfes
- 9 Bebauungsplanverfahren E 31/5 - Im Polderbusch/West -;  
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der  
Behörden nach §§ 3 und 4 BauGB  
2) Satzungsbeschluss
- 10 Ergänzendes Verfahren zum Bebauungsplan Nr. E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße;  
hier: 1) Bericht zu den durchgeführten Beteiligungen der  
Öffentlichkeit und der Behörden  
2) Satzungsbeschluss
- 11 Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen  
(LEP NRW);  
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange;  
Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein
- 12 6. Demografiebericht 2017/2018  
Anträge an den Rat
- 13 Bestandsaufnahme zur aktuellen WLAN-Versorgung in Emmerich am Rhein und in den Ortsteilen;  
hier: Antrag Nr. XXVII/2018 der UWE-Ratsfraktion
- 14 Antrag auf Erstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück  
Nierenberger Straße;  
hier: Antrag Nr. XXV/2018 der CDU-Ratsfraktion

- 15 Dog-Stationen;  
hier: Antrag Nr. XXVI/2018 der UWE-Ratsfraktion
- 16 Mitteilungen und Anfragen
- 17 Einwohnerfragestunde

## II. Nichtöffentlich

- 19 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 29.05.2018
- 20 Jahresrechnung 2016 der Rudolf W. Stahr – Sozial- und Kulturstiftung Emmerich
- 21 Bericht aus Gesellschaften;  
hier: Aufsichtsrat Technische Werke Emmerich am Rhein
- 22 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 2. Juli 2018

gez. Peter Hinze  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Wahl der Hauptschöffen der Stadt Emmerich am Rhein für die Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Emmerich am Rhein und den Strafkammern des Landgerichts Kleve

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in der Sitzung vom 29.05.2018 den Beschluss über die Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl der Hauptschöffinnen und –schöffen für das Landgericht Kleve und das Amtsgerichts Emmerich am Rhein gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**16.07.2018 bis 21.07.2018**

im Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein, Steinstr. 34, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Emmerich am Rhein, Bürgerbüro, Steinstraße 34, 46446 Emmerich am Rhein Einspruch mit der Begründung erhoben werden,

dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Emmerich am Rhein, den 29.06.2018

Peter Hinze  
Bürgermeister

### **Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)**

**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)**

#### **§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

#### **§ 33**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

#### **§ 34**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

**3. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Dawid Bak**

Die Bußgeldbescheide vom	Aktenzeichen:
06.11.2017	092122190
06.11.2017	092122255
06.11.2017	092122557

An  
Herrn  
Dawid Bak  
letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Bronforel 19  
7711 VV Nieuwleusen  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bußgeldbescheide können bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 07.06.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**4. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Patryk Galka**

Die Bußgeldbescheide vom	Aktenzeichen:
10.05.2017	092053024

17.05.2017	092063372
28.05.2017	092078205
29.05.2017	092062821
05.07.2017	092078450

An  
Herrn  
Patryk Galka  
letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Nr. 17  
28-530 Boszcynek  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bußgeldbescheide können bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 07.06.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**5. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Szabina Kövecses**

Die Bußgeldbescheide vom	Aktenzeichen:
09.10.2017	092108368
23.10.2017	092110320

An  
Frau  
Szabina Kövecses

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Szabo Janos 1b  
9012 Györ  
Ungarn

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bußgeldbescheide können bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 07.06.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**6. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Peter Nelis**

Die Bußgeldbescheide vom  
19.06.2017  
09.08.2017

Aktenzeichen:  
092072398  
092090027

An  
Herrn  
Peter Nelis  
letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Hommelseweg 296  
6821 LT Arnhem  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bußgeldbescheide können bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 07.06.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**7. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Myung Rietveld**

Die Bußgeldbescheide vom	Aktenzeichen:
09.08.2017	092088278
07.08.2017	092087565
02.08.2017	092086925
31.07.2017	092080285
31.07.2018	092083152
24.07.2017	092081214
24.07.2017	092082601

An  
Frau  
Myung Rietveld

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Wethouder van Akenstraat 12 B  
7071 XV Uift  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.



Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bußgeldbescheide können bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 07.06.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

#### **8. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Anna Rullens**

Die Bußgeldbescheide vom  
27.11.2017  
27.11.2017

Aktenzeichen:  
092125530  
092130959

An  
Frau  
Anna Rullens  
letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Strijpsebaan 56  
5508 RB Veldhoven  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche

Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bußgeldbescheide können bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 07.06.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6